

Stadt Sankt Augustin

A B W Ä G U N G

der öffentlichen und privaten Belange der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 408/1N „Gewerbegebiet Menden - Süd“

Fassung zum Entwurf (Stand Januar 2019)

1. BETEILIGUNGSSCHRITTE UND EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

Beteiligte Träger öffentlicher Belange und eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
Fachbehörden					
A 1	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de sandra.frauenrath@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 25.08.2015	keine Bedenken
A 2	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau, Bauaufsicht Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	stefan.haentjes@bezreg.koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	jutta.berthelmann@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	guenter.rupp@bezreg-koeln.nrw.de wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Zeughausstr. 2-10 50667 Köln	peter.schiffer@bezreg-koeln.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 6	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25 44135 Dortmund	Registatur-do@bra.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 7	Geologischer Dienst NRW De-Greif-Straße 195 47803 Krefeld	poststelle@gd.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 21.08.2015	keine Bedenken, Hinweis
A 8	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr Am Bonnhof 35 40474 Düsseldorf	Luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 9	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	kbd@brd.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 25.08.2015	Hinweise
A 10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld Hansastraße 2 47799 Krefeld	Plan3.nl-kr@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg Albertstraße 22 51643 Gummersbach	Kontakt.ml.rb@strassen.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 02.09.2015	keine Bedenken, Hinweise
A 12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf	Gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de ralf.langer@wald-und-holz.nrw.de rhein-sieg-erft@wald-und-holz.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 21.09.2015	keine Bedenken
A 13	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	DirK-KVorbeugung.Rhein-Sieg- Kreis@polizei.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 14	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg	beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de gabriele.struwe@rhein-sieg-kreis.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 28.10.2015	Bedenken und Hinweise
A 15	Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Immobilienmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln	Franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de post@lvr.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 18.08.2015	keine Bedenken
A 16	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 2140 50250 Pulheim	Bkd.denkmalpflege@lvr.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 17	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Straße 133 53115 Bonn		Schreiben vom 13.08.2015		
A 18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Wilhelm-Raabe-Straße 46 40470 Düsseldorf	Wbwwestiuw4toeb@bundeswehr.org	mit E-Mail vom 14.08.2015		

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 19	Bundespolizeidirektion Sankt Augustin Bundesgrenzschutzstraße 100 53757 Sankt Augustin	bpold.sanktaugustin.sb34@polizei.bund.de ludger.niemann@polizei.bund.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 20	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Postfach 1551 53705 Siegburg	info@wasserverband-rsk.de sigrid.roehrich@wasserverband-rsk.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 25.08.2015	<i>nicht betroffen</i>
	Sonstige Behörden				
A 21	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln Domstraße 55-73 50668 Köln	k.poststelle@blb.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 22	Finanzamt Sankt Augustin	poststelle@FA-5222.fin-nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA), Direktion Dortmund	VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
	Nachbarkommunen				
A 24	Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt	Stadtplanungsamt@bonn.de Amtsleitung.Amt61@bonn.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 25	Bundesstadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt	Amt62.Anregungen@bonn.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 26	Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Straße 97 53773 Hennef	iris.hamann@hennef.de norbert.schuessler@hennef.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 27	Stadt Königswinter, Geschäftsbereich Planen und Bauen Obere Straße 8 53639 Königswinter	stadtplanung@koenigswinter.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 28	Stadt Siegburg Nogenter Platz 10 53721 Siegburg	bauleitplanung@siegburg.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 29	Stadt Troisdorf Kölner Str.176 53840 Troisdorf	ChrispeelsC@troisdorf.de GoedeckeU@troisdorf.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
Ver- und Entsorgungsunternehmen, Leitungsträger, Verkehrsunternehmen					
A 30	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 25.08.2015	<i>nicht betroffen</i>
A 31	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Straße 22-24 50679 Köln	dbsimm-kl-n-baurecht@deutschebahn.com	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 21.08.2015	keine Bedenken, Hinweis
A 32	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Bonner Talweg 100 53113 Bonn	TI-NL-West.PTI-24@telekom.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 33	Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	unterberg@edkb.de nadine.grabe@hangelar.info	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 34	Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37 – 39 50667 Köln	Christian.Westedt@nahverkehr-rheinland.de burkhard.fahl@nvr.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 35	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Schnieringshof 10-14 45329 Essen	fremdplanung@pledoc.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 21.12.2015	Hinweis
A 36	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH) Pleiser Hecke 4 53721 Siegburg	udo.otto@ars.rsag.de birgit.kremer@rsag.de ralf.mundorf@rsag.de sascha.vankeeken@rsag.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 10.09.2015	keine Bedenken, Hinweis
A 37	Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH Steinstraße 31 53844 Troisdorf-Sieglar	michael.deurer@rsvg.de Frank.wiedemann@rsvg.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 38	Westnetz GmbH Regionalzentrum Sieg Lindenstraße 62 53721 Siegburg	RZSiegSiegburgPosteingang@rwe.com	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 20.08.2015	<i>nicht betroffen</i>

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 39	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	auskunft.gas@westnetz.de Stellungnahmen@westnetz.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 20.08.2015	<i>nicht betroffen</i>
A 40	Rheinische Energie Aktiengesellschaft (Rhenag) Bachstraße 3 53721 Siegburg	Juergen.fey@rhenag.de matthias.wazinski@rhenag.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 41	Stadtwerke Bonn GmbH Theaterstraße 24 53111 Bonn	ulrike.wallau@stadtwerke-bonn.de R-liegenschaften@stadtwerke-Bonn.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit E-Mail vom 25.09.2015	Hinweise
A 42	Thyssengas GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund	leitungsauskunft@thyssengas.com	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 17.08.2015	<i>nicht betroffen</i>
A 43	Unitymedia Group	Bauleitplanung-krefeld@unitymedia.de ZentralePlanungND@umkbw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 44	Wahnachtalsperrenverband Siegelcknippen 1 53721 Siegburg	Vera.foerster@wahnbach.de guenther.holst@wahnbach.de andreasvenzke@wahnbach.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 18.08.2015	Hinweise
A 45	Wasserversorgungsgesellschaft mbH Sankt Augustin Mendener Straße 23 53757 Sankt Augustin		Schreiben vom 13.08.2015	mit Schreiben vom 15.09.2015	keine Bedenken
A 46	Wasserbeschaffungsverband Thomasberg Siebengebirgsstraße 150 53639 Königswinter	michael.heinze@wbv-thomasberg.de stefan.piesker@wbv-thomasberg.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
Wirtschaft, Einzelhandel und Gewerbe					
A 47	Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Regina.lange@wfg-sankt-augustin.de stephanie.harke@wfg-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 48	Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. Am Hof 26 a 53113 Bonn	uwe.stephan@ehvbonn.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		

Nr.	Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (Postanschrift)	E-Mailadresse(n)	Beteiligt	Antwort	Kommentar
A 49	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln	kiip@hwk-koeln.de kraemer@hwk-koeln.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 50	IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	schmitz-temming@bonn.ihk.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 16.09.2015	keine Bedenken, Hinweis
A 51	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Gartenstraße 11 50765 Köln	rheinkreise@lwk.nrw.de	mit E-Mail vom 14.08.2015	mit Schreiben vom 04.09.2015	keine Bedenken, Hinweis
A 52	Kreisbauernschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V. Frankfurter Str. 61 a 53721 Siegburg	siegburg@kb.rlv.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
Kirchen, soziale Verbände und Einrichtungen					
A 53	Erzbistum Köln 50606 Köln	traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 54	Katholischer Seelsorgebereich Sankt Augustin, Pastoralbüro Alte Markstraße 45 53757 Sankt Augustin	pastoralbuero@katholisch-sankt-augustin.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 55	Landeskirchenamt Düsseldorf Hans-Böckler-Straße 7 40476 Düsseldorf	anita-lipinski@ekir-lka.de LKA@ekir-lka.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 56	Evangelische Kirchengemeinde Ort Pauluskirchstraße 3 53757 Sankt Augustin	st.augustin.ekir.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		
A 57	Evangelische Kirchengemeinde Niederpleis und Mülldorf Schulstraße 57 53757 Sankt Augustin	gemeindebuero@ev-kirche-niederpleis.de	mit E-Mail vom 14.08.2015		

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum: vom 17.08.2015 bis einschließlich 18.09.2015

Eingegangene Stellungnahmen:

Nr.	Privater	Stellungnahme	Anlagen
B 1	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Niederschrift vom 16.09.2015	
B 2	<i>Name und Adresse werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.</i>	Niederschrift vom 17.09.2015	
B 3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND) e.V. Kreisgruppe Rhein-Sieg-Kreis Achim Baumgartner Steinkreuzstraße 10/14 53757 Sankt Augustin	E-Mail vom 19.09.2015	Übersichtsplan mit Änderungsvorschlägen

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

A Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

A 7 Geologischer Dienst NRW		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 7.1	<p>... für o.g. Plangebiet gebe ich folgenden Hinweis zur Erdbebengefährdung: Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessungen üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Die Gemarkung Meindorf der Stadt Sankt Augustin ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1 : 350.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 1 in geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen. Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2643.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. (Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 2 „Brücken“, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.)</p>	<p>Die Anregungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die textlichen Festsetzungen werden dementsprechend unter Punkt VI. „Hinweise“ ergänzt durch:</p> <p>„11. Erdbebengefährdung Das Plangebiet lässt sich nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1 : 350.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 1 in geologischer Untergrundklasse T zuordnen. Daher ist gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW bei der Planung und Bemessungen üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen.</p> <p>(Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 2 „Brücken“, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.)“</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

A 9 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.1	<p>Stellungnahme vom 25.08.2015: Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5382056-214/08 vom 16.09.2008. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p>	<p>Gemäß Kartendarstellung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.08.2015 wurden die Blindgänger-Verdachtspunkte sowie die inzwischen geräumten Blindgänger in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

A 9		
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 9.2	<p>Stellungnahme vom 15.03.2013:</p> <p>Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich. Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln (Bombenblindgänger) vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegendem Merkblatt zu entnehmen.</p>	<p>Im Zuge des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 408/1 „Menden-Süd“ wurde der vom Kampfmittelbeseitigungsdienst vorgeschlagenen Vorgehensweise gefolgt. Entsprechende Hinweise wurden in der Planzeichnung aufgenommen, diese sind auch in den Bebauungsplan Nr. 408/1N bereits übertragen worden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 11		
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 11.1	<p>Das Plangebiet „Gewerbegebiet Menden-Süd“ grenzt im Norden an die Landesstraße L16 und im Westen an die DB-Strecke Köln – Niederlahnstein und die BAB A 59. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.</p> <p>Die Planung zum Ausbau der A 59 ist soweit abgeschlossen, dass derzeit durch die Straßenbauverwaltung (SBV) die Planfeststellungsunterlagen zusammengestellt werden. Bis zum Jahresende 2015 soll die Planfeststellung bei der Bezirksregierung Köln beantragt werden. Aus derzeitiger Sicht ist das eine realistische Annahme. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht gegen das Vorhaben der Stadt dennoch derzeit keine, sofern nachfolgende Hinweise mit berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Planung an der A 59 ist die Verlegung der Gasleitung aus der L 16 in den Bereich südlich davor vorgesehen (ca. km 24+720, bei Querschnitt 6.4). Dieser Leitungsquerschnitt kreuzt den vorgesehenen Verkehrsflächenbereich (Bahnhofsvorplatz der Bauleitplanung der Stadt (siehe beiliegende Skizze)).</p>	<p>Die Verlegung der Gasleitung geht auf die Planung des Landes zurück, die L 16 im Bereich der A 59 abzusenken. Dies ist aufgrund der baulichen Entwicklung in Meindorf nicht mehr möglich und aus städtischer Sicht auch nicht nötig. Jedoch wäre die Verlegung der Gasleitung bei Umsetzungen der Planungen zum Gewerbegebiet Menden-Süd weiterhin möglich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
A 11.2	<p>Weiterhin bitte ich die dauerhafte Pflegemaßnahme E1 auf der Böschung zur Schaffung/Erhaltung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse zu berücksichtigen (s. anschließende Skizze).</p>	<p>Auf städtischen Flächen in der Grube Deutag können keine dauerhaften Pflegemaßnahmen durch den Landesbetrieb berücksichtigt werden, da dort bereits städtische Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgesehen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>

A 11	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 11.3	Sollte der Bebauungsplan eine Veränderung der Anbindung an die Landesstraße L16 vorsehen, bitte ich um Vorlage einer entsprechenden Planung in Bonn zur Prüfung und Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung. Kosten für die Planung und Bau werden durch die SBV an dieser Stelle nicht übernommen.	<p>Die Planungen zum Umbau des Knotenpunktes L 16 Meindorfer Straße/Am Bahnhof zu einem Kreisverkehr sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW bereits vorabgestimmt, im Laufe der weiteren Planung wird dieser selbstverständlich weiterhin mit einbezogen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 11.4	Nachrichtlich weise ich noch auf das laufende Planfeststellungsverfahren gem. § 18 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der S-Bahn-Strecke S13 von Troisdorf bis Bonn-Oberkassel hin.	<p>Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der S13 wird in der Begründung und im Umweltbericht bereits thematisiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 11.5	<p>Folgende weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken bitte ich noch im Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (hier der BAB 59) passive Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmemissionen zu treffen sind. Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Bundesautobahn. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Z.B. ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus. Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z.B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich deshalb keine Forderungen gestellt werden.</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet ist aufgrund der Lage entlang der sog. Infrastrukturtrasse (A 59 und DB-Stammstrecke) durch Verkehrslärm stark vorbelastet. Anhand der prognostizierten Lärmbelastung wurden Lärmpegelbereiche für das Plangebiet ermittelt. Das neue Schallgutachten von 2017 hat ergeben (ebenso wie die vorherigen Schallgutachten von 2007 und 2012), dass aktive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Anzahl und Länge der geräuschrelevanten Verkehrswege sowie der Abstandsverhältnisse und der Bauhöhen praktisch kaum realisierbar sind. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend des jeweiligen Lärmpegelbereiches festgesetzt. Ein entsprechender Hinweis zum Schallschutz gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB ist dementsprechend in den textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 14 Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.1	<p>Natur- und Landschaftsschutz Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) abgegeben werden. Gemäß den Angaben im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 2. Entwurf vom 06.02.2013, sind vor Ausführung der Planung CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und die Kreuzkröte umzusetzen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss vor Umsetzung der Planung erwiesen sein. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass bzgl. der Feldlerche auf den südlich des Plangebietes liegenden Ackerflächen ein funktionaler Ersatzlebensraum geschaffen werden muss. Entsprechende Vorgaben zur Umsetzung wurden bereits durch das Büro raskin im LPB gemacht. Es ist entweder ein Nachweis zu erbringen, dass die Feldlerche den Ersatzlebensraum angenommen hat oder dass eine aufgrund vorliegender Erkenntnisse hinreichend große Wahrscheinlichkeit entsteht, dass die Feldlerche auf die neu geschaffenen Lebensräume ausweichen wird. Bzgl. der Kreuzkröte muss sichergestellt sein, dass sich im Plangebiet keine weiteren Exemplare der Kreuzkröte mehr befinden, also das Abfangen in der letzten Aktivitätsperiode erfolgreich war. Des Weiteren sind die bereits begonnenen Maßnahmen zur Verbesserung der potentiellen Lebensräume für die Kreuzkröte (vor allem im Bereich der Grube Deutag) dahingehend zu verbessern, dass diese Flächen auch künftig einen geeigneten Lebensraum für die Kreuzkröte darstellen. Auch hierzu wird auf die Ausführungen im LPB (Kap. 9) verwiesen. Da nach jetzigem Stand noch nicht abschließend geklärt ist, wo letztlich die Ausgleichsflächen für die Kreuzkröte angelegt werden, ist im weiteren Verfahren eine entsprechende kartliche Darstellung einzureichen. Nur wenn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen vollständig nachgewiesen wird, kann die Planung als artenschutzrechtlich verträglich angesehen werden. Darüber hinaus ist der LPB durch die artenschutzrechtliche und ökologische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen.</p>	<p>Mit der Erfahrung aus früheren Konzepten und Untersuchungen wird schon jetzt davon ausgegangen, dass die Auflagen eingehalten werden können. Die Hinweise wurden an das Büro raskin zur Berücksichtigung bei der Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages respektive an das Büro Landschaft! zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LPB) weitergeleitet. Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Kreuzkröten sind weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden (z.B. Errichten von Amphibienschutzzäunen und Absammeln der Kreuzkröten sowie Verbringen in die Grube Deutag). Zudem werden weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in der Grube Deutag für die Kreuzkröten sowie die Feldlerchen vor Beginn der Bebauung stattfinden. Diese sind im Maßnahmenplan des LPB kartographisch dargestellt. Um insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Population der Kreuzkröten und Feldlerchen zu ermitteln, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten könnten und um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen, werden die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung überwacht werden (Monitoring). Zu diesem Zweck werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 4 (3) BauGB dazu aufgefordert, die Stadt Sankt Augustin zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Des Weiteren wird auf die allgemeine Bauaufsicht der Stadt Sankt Augustin verwiesen. Das Büro für Natur- und Umweltschutz (BNU) der Stadt Sankt Augustin stellt sicher, dass die Umsiedlung der Kreuzkröten aus dem Bereich des Bodenlagerplatzes fachlich überwacht wird und die Funktion der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und der Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsraum gegeben ist. Die Stadt Sankt Augustin stellt die dauerhafte Pflege und Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen auf den genannten städtischen Flächen sicher. Letztendlich wurde der LPB durch eine artenschutzrechtliche und ökologische Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
A 14.2a	<p>Straßenverkehr Vor dem Hintergrund der in 2015 durchgeführten Ergänzung des Verkehrsgutachtens aus 2010 bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird empfohlen in der Begründung zum Bebauungsplan auf diese Ergänzung hinzuweisen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf die aktuelle Ergänzung des Verkehrsgutachtens enthalten (s. Kapitel 3.2.6.2 Öffentliche, innere Verkehrserschließung).</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 14	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.2b	<p>In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wird auf Seite 10 erwähnt, dass der Korrekturwert S = - 5 dB gemäß der "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03)", der s. g. „Schienenbonus“ bei der weiteren Berechnung berücksichtigt wird. Der Schienenbonus ist für neu eingeleitete Verfahren für den Schienenverkehr seit dem 1. Januar 2015 jedoch entfallen. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Wegfall des „Schienenbonus“ ist in den bisherigen schalltechnischen Untersuchungen aus den Jahren 2007 und 2012 noch nicht berücksichtigt. Im neuen Schallgutachten von 2017 ist die Berechnung der Lärmwerte nach aktueller Rechtslage vorgenommen worden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
A 14.3	<p><i>Mobilität</i> Es wird angeregt, im Zuge der Planstraße A einen Fahrradweg vorzusehen (Nord-Süd-Richtung).</p>	<p>Die Straße „Am Bahnhof“ ist im städtischen Radverkehrsnetz enthalten. Auftretende Verkehre sind zum einen Quell- und Zielverkehre der ansässigen Betriebe bzw. vorhandenen Wohngebäude. Darüber hinaus kann die Verbindung als Zuwegung zu den Freizeitrouten des „Grünen C“ genutzt werden. Allerdings bestehen aus den Bereichen Menden und Meindorf zahlreiche Verbindungen zum „Grünen C“, die Verbindung über die Straße „Am Bahnhof“ kommt nur für wenige Bereiche in Menden und Meindorf als direkte Verbindung infrage. Aus diesem Grund wird die Bedeutung der Radverkehrsverbindung als vergleichsweise gering angesehen. Darüber hinaus wird im Radverkehrskonzept für die Straße „Am Bahnhof“ die Führungsform „Mischverkehr“ vorgesehen. Die Berücksichtigung eines baulich angelegten Fahrradweges erscheint vor diesem Hintergrund finanziell nicht angemessen und notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>
A 14.4	<p><i>Altlasten</i> Im Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 408/1N wurden alle Flächen, die im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises registriert sind, gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Laut BauGB sind jedoch nur Flächen zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Gemäß RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 sind hierunter Flächen mit einer schädlichen Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bzw. einer Altlast i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG zu verstehen. Die Kennzeichnung einer Fläche gem. BauGB kann auch in Betracht kommen, wenn die Darstellung oder Festsetzung einer bestimmten Nutzung trotz der Bodenbelastung gerechtfertigt, für nachfolgende Verfahren jedoch ein Hinweis auf mögliche Gefährdungen erforderlich ist („Warnfunktion“).</p> <p>Der nachfolgenden Auflistung ist der derzeitige Einstufungsstand der Flächen im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises zu entnehmen:</p> <p>Fläche 5208-1037: Altstandort, noch keine Verdachtsbewertung</p> <p>Fläche 5208-0296: Betriebsstandort, keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen sollen unter Punkt V. „Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB)“ wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Bei den Flächen 5208-1037 und 5208-0195 handelt es sich um Altstandorte, bei denen noch keine Verdachtsbewertung durchgeführt bzw. ein bekannter Schaden saniert wurde. Das Vorhandensein von Bodenbelastungen ist hier nicht nachgewiesen.“</p> <p>Darüber hinaus soll unter Punkt VI. „Hinweise“ unter 1. „Maßnahmen zum Schutz von Boden“ der zweite Absatz wie folgt geändert werden:</p> <p>„Werden im Bereich der Bestandsgebäude (GE1.1 und GE2.1) bzw. im Zusammenhang mit einer genehmigten Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter private Spielflächen oder private Nutzgartenflächen neu angelegt, sind diese Flächen entsprechend Anhang 1 Bundesbodenschutzverordnung zu untersuchen und zu bewerten. Sollte sich im Rahmen der Untersuchung herausstellen, dass aufgrund einer Bodenbelastung die benannten Nutzungen nicht möglich sind, sind sie an dieser Stelle nicht anzulegen.“</p>

A 14	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>Fläche 5208-0195: Altstandort, Fläche saniert ohne Überwachung Fläche 5208-0295: Altstandort, Altlastverdächtige Fläche/Verdachtsfläche Fläche 5208-0169: Betriebsstandort, Altlastverdächtige Fläche/Verdachtsfläche Fläche 5208-0268: Altablagerung, keine Gefahr bei derzeitiger oder planungsrechtlich zulässiger Nutzung</p> <p>Bei den Flächen 5208-0296, 5208-0295, 5208-0169 und 5208-0268 liegen nachweislich Bodenbelastungen vor, die aber mit der geplanten Nutzung vereinbar sind. Da aber bei Eingriffen in den Boden oder baulichen Veränderungen unter Umständen weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, sollten diese Flächen gekennzeichnet bleiben.</p> <p>Bei den Flächen 5208-1037 und 5208-0195 handelt es sich um Altstandorte, bei denen noch keine Verdachtsbewertung durchgeführt bzw. ein bekannter Schaden saniert wurde. Das Vorhandensein von Bodenbelastungen ist hier nicht nachgewiesen, so dass empfohlen wird, diese Flächen nicht zu kennzeichnen. Es wird jedoch angeregt, im Bebauungsplan darauf hinzuweisen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Wohngebäude mit Festsetzungen zum erweiterten Bestandsschutz (GE1.1 und GE2.1) neu ausgewiesene Spielflächen oder Nutzgärten entsprechend Anhang 1 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu untersuchen und zu bewerten sind. Gemäß BauGB darf der Bauleitplan keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre. Es wird daher angeregt, entweder keine neuen Spielflächen / Nutzgärten zuzulassen oder im Vorfeld durch Bodenuntersuchungen nachzuweisen, dass eine solche Nutzung möglich ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.</p>
A 14.5	<p>Bodenschutz</p> <p>Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.</p> <p>Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Auf den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 und den Leitfaden „Boden-</p>	<p>Der Bebauungsplan erstreckt sich zu einem Großteil (ca. 64 %) auf Flächen im baulichen Innenbereich und von daher werden zu einem großen Anteil bereits vorbelastete Flächen von der Planung beansprucht. Eine ausführliche Begründung für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen können dem Umweltbericht entnommen werden.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags. Dort werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden auch dargestellt. Das von der ULB vorgestellte Bewertungsverfahren findet dabei Anwendung.</p>

A 14	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
	<p>schutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 unter den Links http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf wird hingewiesen. Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung. Sowohl im landschaftspflegerischen Fachbeitrag als auch im Umweltbericht werden die gemäß dem Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden – des geologischen Dienstes NRW im Plangebiet zu erwartenden Böden beschrieben. Die Typische Braunerde (L5308_B751) aus schwach lehmigem Sand ist dort nicht bewertet. Die daraus abgeleitete Aussage, dass der Boden nicht geschützt ist, ist daher nicht haltbar. Sollte die Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps nicht aus anderweitigen Veröffentlichungen abgeleitet werden können, wird angeregt, die Bodenfunktionen und den Status der Schutzwürdigkeit durch bodenkundliche Untersuchungen zu bestimmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.</p>
A 14.6	<p><i>Immissionsschutz</i> Die Vervollständigung der vorhandenen Unterlagen wird angeregt. Bestandsaufnahme: Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Plangebiet befindlichen gewerblichen Betriebe/Anlagen durch die Stadt Sankt Augustin erfasst werden sollten sowie dass ein Abgleich zwischen den tatsächlichen Nutzungen und den Baugenehmigungen erfolgen muss. Bestandsaufnahmen im Planverfahren dienen grundsätzlich der Erfassung von genehmigten und ungenehmigten Nutzungen. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 02.09.15 wurde festgestellt, dass die bisher durchgeführte Bestandsaufnahme Lücken aufweist. Hier einige Beispiele: - Es befinden sich bereits neu genehmigte Nutzungen im Plangebiet; zum einen die Kfz-Werkstatt Pütz, zum anderen der Heizungs-/Sanitärbetrieb Pützstück. - Die Firma Schollmeyer betreibt in der Ladestraße einen Lkw-Reparaturbetrieb. Zum Zeitpunkt der Besichtigung wurde bei geöffneten Hallentoren mit Trennschleifer gearbeitet. - Die gesamte Nutzung entlang der Ladestraße wurde nicht detailliert genug betrachtet. - Im Fasanenweg befinden sich drei Kfz-Betriebe.</p>	<p>Nach Erstellung der vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen aus den Jahren 2007 und 2012 sind im Gewerbegebiet Menden-Süd drei neue Betriebe genehmigt worden. Dazu gehören eine Kfz-Werkstatt, ein Sanitärbetrieb und die Umnutzung eines Bestandsgebäudes zu einem Lagerhaus. Außerdem wurde ein zusätzlicher Lagerplatz eines ansässigen Betriebes genehmigt. Diese Nutzungen können in Bezug auf den Immissionsschutz als unkritisch angesehen werden. Im neu erstellten Schallgutachten von 2017 wurden diese Betriebe berücksichtigt. Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

A 14	Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.7	<p>Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 408, Bericht Nr. 07 02 008/01 vom 6. November 2007 und 1. Ergänzung vom 5. September 2012: Die schalltechnische Untersuchung stützt sich auf Grundlagendaten aus dem Jahr 2007. Es wird angeregt, diese Untersuchung mit aktuellen Daten erneut durchführen zu lassen (siehe auch Anmerkung zur Bestandsaufnahme).</p> <p>Für die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 ist die Vorbelastung durch vorhandene Gewerbebetriebe / Anlagen zu ermitteln (Kap. 4.4). Die Vorbelastung nach dieser Norm ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach der TA Lärm. Im Gutachten wird die Vorbelastung nicht nach der DIN 45691 ermittelt. Danach sind die immissionsschutzrechtlich relevanten vorhandenen und geplanten Anlagen auch außerhalb des Bebauungsplangebietes zu berücksichtigen.</p> <p>In der schallschutztechnischen Prognose werden Annahmen und Aussagen getroffen. Konkrete Ermittlungen und die Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen fehlen, wie zum Beispiel Nr. 4.4.9, Seite 32, 1. Absatz: „Einhaltung der Immissionsrichtwerte, wenn keine besonders geräuschintensiven Arbeiten auf der Freifläche durchgeführt werden“ (siehe auch Anmerkung zur Bestandsaufnahme).</p> <p>Im Plangebiet befinden sich zwei Wohnhäuser, deren Nutzungsgenehmigungen überprüft werden sollten, um über deren planungsrechtliche Sicherung entscheiden zu können. In der schallschutztechnischen Prognose bleiben diese Häuser als Immissionspunkte unberücksichtigt. Unabhängig von deren Lage (unbeplanter Innenbereich oder Außenbereich), liegt deren Schutzanspruch nach TA Lärm bei 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.</p> <p>Textliche Festsetzungen, Abstandsklassen:</p> <p>Die textlichen Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes lassen in Teilgebieten Anlagen der Abstandsklassen V, ausnahmsweise auch IV, zu. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (z. B. BImSchG-Anlagen) richtet sich nicht nur nach der textlichen Festsetzung „Abstandsklassen“, sondern bei typisierender Betrachtungsweise auch nach dem Störgrad der jeweiligen Anlagen. In der Regel ist davon auszugehen, dass Anlagen der Abstandsklassen I-IV (teilweise V) aufgrund ihres Störgrades nur in einem GI-Gebiet zulässig sind. Grundsätzlich ist bei der Planung darauf zu achten, dass die Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist der Planungsanlass u. a. die Schaffung gewerblich nutzbarer Bauflächen, insbesondere für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk. Anlagen der Abstandsklassen I-VI zählen i. d. R. nicht zu Handwerksbetrieben. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Betrieben der Abstandsklasse VII käme dem Planungsziel entgegen. Es wird empfohlen, für diese Ausnahmeregelung im Baugenehmigungsverfahren einen gutachterlichen Nachweis einzufordern.</p> <p>In Zone 2 östlich des MI-Gebietes sollen Anlagen der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise VI, zulässig sein. Vermutlich wurde hier ausschließlich der Störgrad der Anlagen hinsichtlich Lärmimmissionen bewertet. Da Geruchsmissionen im Planverfahren baugebietsunabhängig bewertet werden, würde die Ansiedlung geruchs-emittierender Anlagen der Abstandsklassen VI und VII unweigerlich Konflikte auslösen.</p>	<p>Zur Aktualität der Daten siehe Stellungnahme der Verwaltung zu A 14.6.</p> <p>Wie dem Schallgutachten von 2017 in Kapitel 4.2.3 zu entnehmen ist, wurde die Geräuschsituation nach TA Lärm beurteilt. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm entsprechen in der Regel den Gesamt-Immissionswerten L_{GI} nach der DIN 45691. Wie Kapitel 4.2.2 zu entnehmen ist, wurden für die Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation im maßgeblichen Einwirkungsbereich des Gewerbegebietes schutzbedürftige Nutzungen innerhalb <u>und</u> außerhalb des Plangebiets ausgewählt (s. auch Tabelle 4.1 und Bild 4.1). Aus diesem Grund ist die Ermittlung der Vorbelastung des Gebietes als korrekt und vollständig anzusehen.</p> <p>Genehmigten Wohnhäusern im GE kann gegenüber Emissionen der Schutzanspruch eines Mischgebietes zugeschrieben werden. Dem gegenüber steht jedoch der Gebietswahrungsanspruch der Gewerbegebietsflächen, dem in der aktuellen Rechtsprechung eine zunehmend größere Rolle zugeschrieben wird. Die städtische Absicht, das gewachsene Gewerbegebiet zu sichern und eine weitere Entwicklung zu ermöglichen, soll hier im Vordergrund stehen. Die Möglichkeit, das GE aufgrund einer Fremdkörperfestsetzung dauerhaft derart einzuschränken, erscheint unverhältnismäßig. Dem Gebietswahrungsanspruch wird also gegenüber dem Nachbartschutz der Vorrang gegeben.</p> <p>Die Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandsklassen wurde dahingehend überarbeitet, dass die Zweckbestimmung des Gewerbegebietes, Gewerbeflächen für das mittelständische Gewerbe und das Handwerk zu schaffen, gewahrt bleibt. Dementsprechend sind, mit dem größten Abstand zum MI- und WA-Gebiet, maximal Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI und VII zulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse V sind dann nur noch ausnahmsweise und mit einem gutachterlichen Nachweis zulässig.</p> <p>Die GE-Fläche östlich des MI-Gebietes wird dementsprechend der Zone 1 (Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse I bis VII sind nicht zulässig) zugeordnet.</p>
		<p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung teilweise gefolgt.</p>

A 14 Rhein-Sieg-Kreis, Planungsamt		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 14.8	<p><i>Hochwasserrisikogebiet</i></p> <p>Es wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass nach den Hochwassergefahren-/Hochwasserrisikokarten der Bebauungsplan im Bereich der Autobahnunterführung Meindorfer Straße bei HQextrem betroffen ist (siehe www.flussgebiete.nrw.de).</p>	<p>Im Rahmen eines Extrem-Hochwassers würden Verkehrsflächen im Bereich der Autobahnunterführung und des Knotenpunktes Meindorfer Straße/Am Bahnhof überflutet werden. Da dies Folgen für die Erschließungssituation des Plangebietes hat, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
A 14.9	<p><i>Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung</i></p> <p>Das oben genannte Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Meindorf III A. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben des § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz sowie dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (Trennerlass) vom 26.05.2004 ist Folgendes zu beachten:</p> <p>Die befahrbaren Flächen (Parkplätze, Straßen etc.) sind undurchlässig zu gestalten, da das Vorhaben im Wasserschutzgebiet liegt. Das Verwenden von Sickerpflaster/Öko-Pflaster ist nicht zulässig. Die Aussage zur Verwendung von Sicker-/Öko-Pflaster in der „Machbarkeitsstudie zur Regenwasserversickerung“ von Spitzlei & Jossen, Juni 2007 ist nicht anwendbar.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser ist nur möglich, wenn keine verunreinigten Böden in diesen Bereichen vorhanden sind und der Boden versickerungsfähig ist. Dies ist bei einer vorgesehenen Versickerung mittels Gutachten nachzuweisen. Das anfallende schwach belastete Niederschlagswasser der Dachflächen sowie der Parkplatzflächen kann über eine Versickerung (z. B. Mulden-Rigole) beseitigt werden; es handelt sich hierbei um Kategorie II des Trennerlasses. Das anfallende stark belastete Niederschlagswasser der Verkehrsflächen (Straßen, Zufahrten, Anlieferungsflächen etc.) ist in Absprache mit den zuständigen Stadtbetrieben an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Es handelt sich hierbei um Kategorie III des Trennerlasses. Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind Wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu beantragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der „Machbarkeitsstudie zur Regenwasserversickerung“ von Spitzlei & Jossen, Juni 2007, in der Beispielberechnung ein falscher kf-Wert angenommen wurde.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen ist gemäß den Auflagen bezüglich der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung die Vorgabe enthalten, sämtliche Verkehrsflächen wasserundurchlässig zu befestigen und mit Hochborden einzufassen. Die Verwendung von Sicker-/Ökopflaster ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß den textlichen Festsetzungen in den GE1- und GE2-Gebieten sowie in den angrenzenden Verkehrsflächen nur nach Einzelfallgenehmigung durch das Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises auf Basis ergänzender Untersuchungen zulässig. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen innerhalb der GE3-Gebiete ist auf den Baugrundstücken über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern oder zu verrieseln.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen demnach den „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“.</p> <p>In der Machbarkeitsstudie zur Regenwasserversickerung ist tatsächlich bei der Beispielrechnung ein anderer kf-Wert verwendet worden, als im Bericht. Da in der Berechnung jedoch ein schlechterer Wert (als im Bericht) angesetzt wurde, ist die Aussage zur Versickerungsfähigkeit dennoch richtig. Aus diesem Grund besteht keine Notwendigkeit, das Gutachten überarbeiten zu lassen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>
A 14.10	<p><i>Erneuerbare Energien</i></p> <p>Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.</p>	<p>Die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) ist mit ihren Auflagen bezüglich der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien sowohl bei der Errichtung von Wohngebäude als auch bei Nichtwohngebäuden zu berücksichtigen. Dementsprechend wird auf einen zusätzlichen Hinweis verzichtet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>

A 31 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 31.1	<p>Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die im BP dargestellten Flächen beinhalten das Stellwerk in Menden. Dieses ist zwar örtlich nicht besetzt. Jedoch für die Durchführung des Bahnbetriebes bis auf weiteres erforderlich. 	<p>In der Planzeichnung sind die Flächen markiert, die einer eisenbahnrechtlichen Widmung unterliegen. Dazu ist in der Begründung zum Bebauungsplan bereits vermerkt, dass bestimmte Flächen und Anlagen der DB AG derzeit noch betrieblich notwendig sind und erst mit dem Abschluss der Bauarbeiten zur S 13 entbehrlich werden können. Diese Rahmenbedingungen werden somit im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Zustimmung zu Tiefbauarbeiten im Bereich Bf Menden wurden von der DB AB bereits erteilt. - Östlich der Bestandsgleise werden ab 2017 zwei neue Gleise gebaut. Die Maßnahme gehört zu dem Projekt S 13. Dabei werden im Bf. Menden zwei neue Gleise 303 und 304 gebaut inkl. Bahnsteig. Die freie Strecke zwischen Menden und Bonn Beuel wird ebenfalls um zwei weitere Gleise erweitert. Da auf der anderen Seite der Gleisanlagen die Autobahn B 59 verläuft, sollte weiterhin eine Zuwegung auf der Ostseite gewährleistet (Instandhaltungsmaßnahmen, Wartung, Inspektion etc.) sein. - Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb schon frühzeitig ausschließen zu können, bitten wir weiterhin bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze, rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen, gesondert beteiligt zu werden. 	<p>Der Bebauungsplan sieht vor, im Bereich der Einmündung der Meindorfer Straße in die Straße Am Bahnhof auf der westlichen Seite einen Entree-Situation zum Gewerbegebiet und als Zugang zum S 13-Haltepunkt zu gestalten (dargestellt als Verkehrsfläche zwischen der Infrastrukturtrasse und der Straße Am Bahnhof). Gemäß der Beschreibung und der skizzenhaften Darstellung in der Planzeichnung, soll der Entree-Bereich mit „Park and Ride“-Stellplätzen und „Bike and Ride“-Stellplätzen für Pendler ausgestattet werden. Gleichzeitig soll eine Haltestellensituation mit Aufenthaltsqualität geschaffen werden, darüber hinaus ist die Zufahrt für Busse in Form einer Wendeschleife vorgesehen. Damit wird deutlich, dass eine Bebauung des Entree-Bereiches nicht vorgesehen ist. Dementsprechend wird es von diesem Bereich aus auch in Zukunft möglich sein, die Gleisanlagen zwecks Wartung, Inspektion etc. zu erreichen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 35 PLEdoc GmbH		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 35.1	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan haben Sie Festsetzungen getroffen, die die Trasse ausreichend sichern. Hiermit erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Sie weisen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.7.2. auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich des Bebauungsplans hin. Für den Fall, dass Blindgänger im Verfahrensgebiet vorgefunden werden, die an Ort und Stelle entschärft werden müssen, ist der genaue Termin zur Entschärfung unbedingt frühzeitig der Open Grid Europe GmbH bekannt zu geben, damit notwendige Vorkehrungen seitens des Leitungsbetreibers getroffen werden können.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.“</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zur frühzeitigen Information der Open Grid Europe GmbH im Fall einer Blindgänger-Entschärfung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

A 36 Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG mbH)		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 36.1	<p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die geplanten Verkehrsflächen mit Wendemöglichkeiten für unsere Abfallsammelfahrzeuge ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der BGI 5104 und RAS 06.</p>	<p>Als Bemessungsfahrzeug im Gewerbegebiet wird ein Lastzug verwendet, der noch über die Vorgaben eines Dreiaxser-Großraumwagens hinausgeht. Aus diesem Grund kann die Dimensionierung der Wendemöglichkeiten als ausreichend angesehen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 41 Stadtwerke Bonn		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 41.1	<p>Bereich Bus: Es wird darauf hingewiesen, dass der Lichweg, sowie die anschließenden DB Unterführung und im weiteren Verlauf die Meindorfer Straße von Buslinien befahren werden. Daher geht der Verkehrsbetrieb davon aus, dass die Belange des Busverkehrs ausreichend Berücksichtigung finden. Wir weisen auf den Flächenbedarf zur Erhaltung der Bushaltestellen hin.</p> <p>Sollte eine evtl. später gewünschte Erschließung durch den ÖPNV erfolgen, sind die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend zu dimensionieren.</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird der Querschnitt der L 16/Meindorfer Straße nicht verändert. Der geplante Umbau des Knotenpunktes Meindorfer Straße/Am Bahnhof zu einem Kreisverkehr berücksichtigt einen ausreichend dimensionierten Durchmesser, sodass die Befahrbarkeit mit Bussen, Lastzügen etc. möglich sein wird. Die Flächenverfügbarkeit für die Erhaltung der Bushaltestellen wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der Entwurf der Verkehrsflächen im Plangebiet orientiert sich dem Bemessungsfahrzeug Lastzug, die Befahrbarkeit für eine mögliche ÖPNV-Erschließung wäre demnach möglich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 41.2	<p>Bereich Bahn: Aus den vorgelegten Plänen ist erkennbar, dass keine Beeinträchtigung der betriebstechnischen Anlagen der SWBV (Bahnbetrieb) bzw. der SSB vorhanden sind. Sollte sich im Zuge des weiteren Planungs-/ Koordinierungs- und Bauablaufes herausstellen, dass betriebliche Belange der SWBV betroffen sind, bitten wir um weiter Abstimmung mit unserem Hause (Abteilung USI). Wir weisen darauf hin, dass Um- bzw. Neuverlegungsmaßnahmen betriebstechnischer Leitungen oder bauliche Änderungen von Betriebsanlagen zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p>-</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 44	Wahnachtalsperrenverband	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 44.1	<p>... in den Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 408/1 N sind umfangreiche Angaben zum Themenbereich Wasserschutzgebiet/Gewässerschutz aufgeführt, so dass die Rahmenbedingungen im Wesentlichen erschöpfend beschrieben sind. Nachfolgend gleichwohl einige Anmerkungen:</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in den Gebieten GE1 und GE2 aufgrund von möglichen Altablagerungen nur nach Einzelfallbetrachtung zu genehmigen, ist zu begrüßen. Die Gefahr der Mobilisierung von Schadstoffen und deren Eintrag ins Grundwasser kann so minimiert werden. Bei den möglichen Fällen wird der Wahnachtalsperrenverband durch die untere Wasserbehörde beteiligt werden, so dass jeder Einzelfall individuell abgestimmt werden kann.</p>	<p>-</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 44.2	<p>Unter Punkt 6 der textlichen Festsetzungen zu „Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ wird auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingegangen. Dort heißt es „In Zweifelsfällen ist die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen.“ Der Begriff „Zweifelsfälle“ wird nicht näher definiert, so dass keine klare Regelung gegeben ist. Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung umfangreiche Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Wasserschutzgebiet behandelt. Ebenso sind Rahmenbedingungen für eine Befreiung von den Regelungen der Schutzgebietsverordnung festgelegt.</p> <p>Hieran anschließend ergeben sich aus Punkt 3.7.6 „Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ der Begründung weitere Fragen: Wo sind die angesprochenen Auflagen der Unteren Wasserbehörde für eine Befreiung, die als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind, zu finden? In den Unterlagen, die ich über den mitgeteilten Internetlink einsehen konnte, habe ich diese nicht gefunden. Zudem können meiner Ansicht nach Befreiungen nur gemäß den Regelungen der Schutzgebietsverordnung und nicht auf Basis gesonderter Auflagen erteilt werden. Für eine Befreiung kommen lediglich zwei Gründe in Frage: Gründe des Wohls der Allgemeinheit und eine unbeabsichtigte Härte. Sollte einer dieser beiden Gründe nachvollziehbar zutreffen, ist eine Befreiung möglich und mit entsprechenden Auflagen zu verknüpfen.</p>	<p>Die in den textlichen Festsetzungen genannten „Auflagen bezüglich der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ sind der Befreiung im Wasserschutzgebiet, ausgestellt am 03.11.2008 durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, entnommen. Die Formulierung der „Zweifelsfälle“ ist dementsprechend durch den Befreiungsgeber vorgegeben. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass der Begriff „Zweifelsfälle“ eine hinreichend klare Regelung bedeutet. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang der Begriff „Zweifelsfälle“ so zu verstehen, dass bei der Genehmigung eines Gewerbebetriebes durch die Baugenehmigungsbehörde das Gefährdungspotenzial (Art (WVG) und Menge von wassergefährdenden Stoffen) bzw. die Frage, ob daraus eine erhebliche Besorgnis einer Gewässerverunreinigung, insbesondere im Brandfall, ausgeht, des Betriebes nicht eindeutig bestimmt werden kann.</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 3.7.6 genannten „Auflagen bzgl. der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung“ sind, wie oben genannt, unter Kapitel VI. Hinweise unter Punkt 6. in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 44.3	<p>Unter Punkt 3.7.7 „Technische Regelwerke zum Bau von Kanälen und Straßen“ wird erwähnt, dass der Wahnachtalsperrenverband auf die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke verwiesen hat. Mir ist nicht bekannt, dass seitens des Wahnachtalsperrenverbandes bereits zu diesem Bebauungsplanverfahren in irgendeiner Form Stellung genommen wurde. In anderen Beteiligungsverfahren wurde natürlich regelmäßig auch auf die hier aufgeführten Regelwerke hingewiesen.</p> <p>Dies trifft ebenso auf den nachfolgenden Punkt 3.7.8 zu. Der der Begründung beigefügte Kartenausschnitt einer Auskunft zu den Grundwassermessstellen ist bereits 7 Jahre alt, so dass dieser ggf. nicht mehr aktuell ist. Immer wieder werden Messstellen überprüft und z.B. Fehler in der Lagefassung festgestellt, so dass Koordinaten korrigiert werden müssen. Im Bereich des Bebauungsplangebietes gab es seit 2008 gleichwohl keine Änderungen.</p>	<p>Die in der Begründung enthaltenen Bezüge auf den Wahnachtalsperrenverband sowie die Karte der Grundwassermessstellen sind den Stellungnahmen entnommen, die der Wahnachtalsperrenverband im Rahmen des Gesamtverfahrens, also zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1 „Gewerbegebiet Menden-Süd“ am 11.12.2007 (frühzeitige Beteiligung) und am 15.08.2008 (Offenlage), abgegeben hat. Da bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 408/1N die Unterlagen des Bebauungsplans Nr. 408/1 weitestgehend als Arbeitsgrundlage verwendet wurden, sind die Hinweise des Wahnachtalsperrenverbandes bereits vor der frühzeitigen Beteiligung in der Begründung enthalten gewesen. Da der Wahnachtalsperrenverband nun bestätigt hat bzw. den früheren Hinweisen inhaltlich nicht widersprochen hat, ist beabsichtigt, diese auch weiterhin in der Begründung aufzuführen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

A 50		
Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 50.1	<p>...gegen die o. g. Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein keine Bedenken, sofern eine gütige Einigung mit dem im zukünftigen GE2-Gebiet ansässigen Speditionsbetrieb erzielt werden kann. Der Ausschluss von Ansiedlungen zusätzlicher Einzelhandelsunternehmen und der Bau eines Lärmschutzwalls in diesem Gebiet sind begrüßenswert.</p>	<p>Der angesprochene Speditionsbetrieb befindet sich in dem Bereich, der zukünftig als Dienstleistungsstandort ausgebaut werden soll. Im Rahmen des Lärmgutachtens ist festgestellt worden, dass die Art der derzeit ausgeübten Nutzung gegenüber dem benachbarten Mischgebiet bereits heute unverträglich ist, da das Spitzenwertkriterium der TA Lärm bei Nacht überschritten wird. Aus diesem Grund ist eine Verlagerung des Betriebes zur Realisierung der Dienstleistungsnutzung erforderlich. Es ist im Sinne der Stadt Sankt Augustin, diese Verlagerung im Einvernehmen mit dem Speditionsbetrieb durchzuführen. Eine Option ist es, den Betrieb in eigene „GE1“-Flächen im Bereich der ehemaligen Ladestraße zu verlagern und den entstehenden Verkehr über die neue Planstraße F abzuwickeln. Gleichzeitig besteht für die freiwerdenden Flächen die Möglichkeit einer Wertsteigerung, sodass auch Anreize zu einer Verlagerung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

A 51		
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen		
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
A 51.1	<p>...gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.</p>	<p>Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag 2017 wird der erforderliche Ausgleich in der Grube Deutag realisiert werden. Dieser Ausgleich betrifft auch landwirtschaftliche Flächen. Jedoch wird überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Die vorgesehenen Maßnahmen für den Naturhaushalt betreffen die Art der Bewirtschaftung dieser Flächen. Eine Teilfläche (59.700qm) wird im Wechsel zwischen Brache und landwirtschaftlicher Nutzung gemäß EU-Öko-Basisverordnung bewirtschaftet. Eine weitere Fläche (30.200qm) wird ebenfalls weiterhin landwirtschaftlich im Ökolandbau gemäß EU-Öko-Basisverordnung betrieben. Weitere landwirtschaftliche Flächen (ca. 5.150 qm) werden zu Blühstreifen umgewandelt und gliedern die Ackerfluren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. INHALT UND ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

B Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

B 1	Herr K.	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 1.1	<p>Herr K. als Sprecher der Erbengemeinschaft (Flurstücke 2480 und 3369) legt Widerspruch zum Bebauungsplan ein. Der Wendehammer soll auf dem Flurstück 2480 erbaut werden, obwohl der Rest des Flurstücks nicht im Bebauungsplan enthalten ist. Daher fordert er die Stadt auf, entweder beide Flurstücke vollständig mit in den Bebauungsplan aufzunehmen oder aber komplett herauszulassen.</p>	<p>Die „Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/Wohn- und Technologiepark (WTP) II“ sieht vor, diesen gewerblichen Entwicklungsbereich über einen längeren Zeitraum hinweg zu realisieren. Dazu wurde ein stufenweises Vorgehen mit drei Entwicklungsstufen empfohlen. Die Entwicklungsstufe 1 sieht vor, kurz- bis mittelfristig gewerbliche Bauflächen im Bereich der Ladestraße und der Straße „Am Bahnhof“ zu erschließen.</p> <p>Ziel des vorliegenden Bebauungsplans ist nun, für den Bereich der Entwicklungsstufe 1 Planrecht zu schaffen. Verkehrlich wird das Bebauungsplangebiet ausschließlich über den Knoten Meindorfer Straße/Am Bahnhof angebunden. Das Verkehrsgutachten für den Bereich Menden-Süd hat ergeben, dass die Entwicklungsstufe 1 von Menden-Süd vollständig über den bestehenden Knoten angebunden werden kann. Ergänzende Berechnungen zeigen allerdings, dass bereits eine Zunahme des Verkehrsaufkommens aus dem Bereich Menden-Süd um weitere 10 % dazu führt, dass am Knotenpunkt eine unzureichende Verkehrsqualitätsstufe erreicht wird. Aus Sicht des Gutachters stellt die Entwicklungsstufe 1 damit die empfohlene Obergrenze der Entwicklung in Menden-Süd dar, sofern das Gebiet vollständig über das bestehende Straßennetz erschlossen werden muss.</p> <p>Eine Darstellung der Flächen, die zur Entwicklungsstufe 1 bzw. zu den längerfristigen Optionen der Stufen 2 und 3 gehören, ist in der Machbarkeitsstudie enthalten. Eine flurstücksgenaue und konkretere Abgrenzung der verschiedenen Entwicklungsstufen wurde im Rahmen der Befreiung von der Wasserschutzzone IIIa vorgenommen. Beide Darstellungen ordnen die betreffenden Flurstücke 2480 und 3369 der Entwicklungsstufe 2 zu. Lediglich die für die verkehrliche Erschließung der Entwicklungsstufe 1 notwendige Wendeanlage der Planstraße D liegt zum Teil auf dem Flurstück 2480. Eine ersatzlose Reduzierung dieser Wendeanlage ist daher nicht möglich. Eine Verschiebung der Wendefläche in westlicher Richtung würde die geplante Gewerbefläche im Flächenzuschnitt und in der Bebaubarkeit stark einschränken. Eine Ausweitung der Gewerbefläche um die betreffenden Flurstücke würde der Flächeneinteilung der Entwicklungsstufen widersprechen und damit gleichzeitig die bereits oben zitierten Aussagen des Verkehrsgutachtens zur Leistungsfähigkeit des Knotens Meindorfer Straße/Am Bahnhof ignorieren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>

B 2	Herr B.	
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 2.1	<p>Herr B. beantragt, dass der Weg G, der eine Baustraße war, jetzt aber von der Stadt als Radweg im Radwegenetz genutzt wird, und als Ackerfläche zu betrachten ist, nicht in die Planung aufgenommen wird, sondern verlegt wird in nördlicher Richtung jeweils zur Hälfte zu den anderen Grundstücken, da er nicht einsieht, dass er alleine die Erschließung auch für die dahinterliegenden Grundstücke tragen soll.</p> <p>Es bestehen vertragliche Bindungen der Stadt Sankt Augustin, dass der Weg vollständig als Ackerfläche rückgebaut wird. Außerdem ist in den Vereinbarungen mit der Stadt ausdrücklich vereinbart, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der vorhandene Weg nicht als vorhandener Weg angesehen wird, sondern als Ackerfläche. In dem ursprünglichen Plan war in diesem Bereich kein Weg vorgesehen. Aus diesem Grund möchte Herr B. noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, dass wenn in diesem Bereich eine Verkehrsfläche vorgesehen ist, dann ersucht er die Planung so zu legen, dass sie auf allen anliegenden Grundstücksflächen gleichmäßig verteilt wird. Dies war auch in den Vorgesprächen zur Verlegung der Planstraße F so vereinbart worden.</p>	<p>Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass die Verkehrsfläche Weg G nur als temporäre Festsetzung nach § 9 (2) BauGB im Bebauungsplan enthalten ist. Damit wird sichergestellt, dass die bestehende Wegeverbindung weiterhin von den Landwirten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen genutzt werden kann und außerdem die wichtige Verbindung für den Freizeitradverkehr sowie für Fußgänger erhalten bleibt. Sobald über die geplanten Verkehrsflächen Planstraße E eine nutzbare, alternative Verbindung hergestellt ist, verliert die temporäre Festsetzung „Verkehrsfläche“ ihre Gültigkeit und die Festsetzungen zum GE3 werden gültig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung gefolgt.</p>

B 3		BUND
Nr.	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin
B 3.1	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes orientiert sich in wesentlichen Grundzügen am vorangegangenen Planentwurf. Derweil wurde die umgebende Landschaft jedoch mit Hilfe des "Grünen C" in Wert gesetzt und wurden weitere Gewerbeentwicklungen im Stadtgebiet entgegen den regionalplanerischen, behördenverbindlichen Vorgaben verfestigt. Wir regen daher an, den Bebauungsplan Menden-Süd auf das Ordnen der bestehenden Bausubstanz zu beschränken und sich deutlich intensiver mit der landschaftlichen Einbindung des Plangebietes zu befassen und im Ausgleich zu anderenorts im Stadtgebiet erfolgten Gewerbenutzungen weitergehende Gewerbegebietsabsichten in Menden-Süd aufzugeben.</p> <p>Gleichzeitig sollten die Flächen des Sägewerkes Füssenich und die Kompensationsflächen in der Grube Deutag in den Bebauungsplan einbezogen werden, da sie inhaltlich zur Bewältigung der Planaufgaben (Stichwort: städtebauliche Ordnung) erforderlich sind. Weiterhin wird angeregt, die sehr hohe Erschließungsstraßendichte durch den Verzicht auf einen großen Teil der Planstraßen deutlich zu reduzieren. Eine gestalterische und funktionale Rücksichtnahme auf die in der betroffenen Landschaft vorkommenden Tierarten der ruderalen Biotoptypen auch im Plangebiet wird empfohlen.</p>	<p><i>Der erste Absatz der Stellungnahme des BUND wird unter Punkt B 3.2 detailliert ausgeführt. Die Stellungnahme der Stadt Sankt Augustin hierzu ist dementsprechend unter Punkt B 3.2 zu finden.</i></p> <p>Es ist richtig, dass sich die Flächen des Sägewerkes nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes befinden. Teile der Holzlagerflächen sind vom Geltungsbereich nicht erfasst. Mit Neuaufstellung des Bebauungsplans ist auch die Grube Deutag als Geltungsbereich B nicht mehr im Bebauungsplan erhalten. Gleichwohl werden die Flächen des Holzlagerplatzes sowie die Grube Deutag vom derzeit in Aufstellung befindlichen Artenschutzgutachten mit erfasst. Wie in den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, erfolgen die externen Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen in der Grube Deutag. Gemäß § 9 (1a) BauGB in Verbindung mit § 1a (3) BauGB muss der Ausgleich nicht zwangsläufig innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Es kann auch an anderer Stelle, auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen, Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches geschaffen werden. Daher ist es nicht eindeutig nachvollziehbar, weshalb die Einbeziehung der angesprochenen Flächen in den Geltungsbereich zur inhaltlichen Bewältigung der Planaufgaben erforderlich sein sollte.</p> <p>Die Erschließungsstraßendichte bzw. das Erschließungskonzept beruht auf den Entwürfen der Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Bereiches Menden-Süd/WTP II. Die Erschließungsstraßen sind für die erste Entwicklungsstufe, aber auch im Hinblick auf zukünftig zu entwickelnde Bereiche im Gewerbegebiet Menden-Süd geplant. Die Erschließungsstraßen, die in der ersten Entwicklungsstufe ausschließlich die rückwärtig liegenden Flächen erschließen, sind in einem zweiten Entwicklungsschritt die HAUPTerschließungsstraßen für die neu hinzukommenden Flächen. Daher kann es sein, dass die geplante Erschließungsstraßen-Situation nur mit Blick auf die erste Entwicklungsstufe relativ großzügig dimensioniert erscheint. Als Entwicklungsperspektive sind die Erschließungsstraßen aber wie vorgesehen notwendig.</p> <p>Eine gestalterische und funktionale Rücksichtnahme auf die betroffenen Tierarten erfolgt einerseits durch die Auflagen für die Vorbereitung und Abwicklung der Bauphasen, andererseits durch die Gestaltung der Randbereiche des Bebauungsplangebietes als Übergänge zur freien Landschaft.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>

<p>B 3.2</p>	<p>Im Einzelnen:</p> <p>Der Regionalplan sieht im Bereich Menden-Süd eine umfassende Gewerbeentwicklung vor. Das Planstraßenkonzept mit sehr vielen Einzelstraßen anstatt einer Erschließung über Stichstraßen ist darauf ausgerichtet, diese massive Entwicklung nach und nach auch zu vollziehen. Das bitten wir zu überdenken, denn zugleich sind erhebliche Gewerbeflächen in Buisdorf (B-Plan 710 „Zum Siegblick“ und angrenzend) durch die neue Gewerbezufahrt, in Hangelar im Bereich der B 56 (B-Plan 221 „Kölnstraße“), im Bereich des Panneschoppens (B-Plan 629 „An der Langstraße“) und in Birlinghoven (B-Plan 801 und ff. „An der Burg“) entgegen den regionalplanerischen, behördenverbindlichen Vorgaben geplant, belassen oder weiter ausgebaut worden.</p> <p>Ein flächenmäßiger Ausgleich steht hier dringend aus und wird daher empfohlen. Der umliegende Freiraum im Umfeld Menden-Süd ist zudem zunehmend als Erholungsraum erschlossen worden, wegen weiterer Landschaftsverluste im Bereich des Zentrums und im Bereich des Siedlungsrandes von Menden auch bedeutsamer und im Rahmen des Grünen C aufgewertet worden. Auch deshalb empfiehlt es sich, den Bebauungsplan Menden- Süd auf die Außengrenzen der bestehenden Bebauung zu beschränken und statt dessen die landschaftliche Einbindung gemäß den Vorgaben des Grünen C (Siedlungsränder gestalten) mit mehr planerischem Aufwand zu gestalten. Entsprechend sollten die zur Landschaft weisenden Außenränder des Plangebietes für die Niederschlagswasserversickerung erschlossen werden, indem das Dachwasser der Gebäude dort in flachen, langgestreckten, dem Siedlungsrand folgenden Schilfteichen oder sehr breiten Gräben zusammengeführt und für die Ausprägung eines besonderen Landschaftselementes genutzt wird. Sollten Lärmschutzwälle weiterhin erforderlich sein, um die umgebende Landschaft und Wohngebäude vor dem Gewerbebetrieb abzuschirmen, wäre es wünschenswert, die Wälle zur Landschaft hin in landschaftlicher Ausprägung mit verschiedenartigen und insgesamt viel flacher auslaufender Ausprägung (geringe Böschungsneigungen, buchtige Grundrisslinien) auszuführen. In den so geschaffenen künstlichen, neuen Böschungen sollten auch durch Materialwahl (Kies, Steinbrocken, Sand) gezielt Lebensstätten für Kreuzkröten und die negativ betroffenen übrigen Arten (z. B. Zauneidechse) geschaffen werden. Bei einer Gesamtplanung der Niederschlagswasserflächen und der Schutzböschungen ist ein sinnvoller interner Bodenmassenausgleich möglich.</p>	<p>Wie in der Begründung unter Punkt 3.1 Planungsanlass beschrieben, gehen bei der Stadt bzw. bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft etwa 50 Anfragen pro Jahr aus dem Segment Handwerk/produzierendes Gewerbe ein, die überwiegend nicht bedient werden können, da die Stadt selbst bzw. die WFG kaum mehr Gewerbeflächen im Eigentum hat, die sie Interessenten anbieten können. Damit wird deutlich, dass es großen Bedarf an der geplanten Gewerbeentwicklung im Bereich Menden-Süd gibt. Ein Zurückbleiben hinter den Entwicklungsmöglichkeiten der Stufe 1, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, erscheint daher wenig wirtschaftlich und zu kurzfristig gedacht.</p> <p>Die Entwicklung der angesprochenen Bebauungspläne entspricht den im genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen bzw. Sonderflächen. Eine Entwicklung darüber hinaus ist nicht vorgenommen worden. Damit entspricht die Entwicklung der Gewerbeflächen auch den regionalplanerischen Vorgaben.</p> <p>Ein Freiraumkonzept, insbesondere für das angesprochene Gebiet, ist unabhängig von der laufenden Bauleitplanung in Arbeit und Aufstellung. Die diesbezüglichen Anregungen werden darin sicherlich Berücksichtigung finden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>
--------------	--	---

<p>B 3.3</p>	<p>Im Plangebiet selbst sollten vermeidende Schutzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes festgelegt werden, also die Straßen- und Hofentwässerung über Seitengräben oder mit abgesicherten Gullys ausgeführt werden, keine oder stark abgeflachte Bordsteine eingesetzt werden. Bäume im Gebiet sollten zu Gunsten ruderaler, sonniger Flächen vermieden (Fassaden können auch über Kletterpflanzen begrünt oder verborgen werden) und – wie bereits erwähnt –, das Dachniederschlagswasser für offene Gewässer zur Landschaft hin genutzt werden. Dass das aktuelle Artenschutzgutachten noch nicht aktualisiert vorliegt und als Basis im Kapitel 3.1.7 im LBP noch fehlt, erschwert eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Gesamtvorhabens und die konzeptionelle Entwicklung sinnvoller planerischer Gesamtlösungen. Bei den bereits erfolgten CEF-Maßnahmen für die Kreuzkröte ist aktuell allerdings weniger, wie im LBP aufgeworfen, relevant, ob die Kreuzkröte die CEF-Gewässer "bereits angenommen hat", sondern vielmehr, ob sie sie überhaupt noch nutzen kann! Denn die Art besiedelt nur vegetationsfreie, neue Gewässer. Weiterhin ist die Frage zu stellen, ob die einst als Winter- und Trockenverstecke empfohlenen Kiesböschungen der Grube Deutag noch offen, also vegetationsarm und besonnt sind oder nicht vielmehr längst zugewachsen sind. CEF-Maßnahmen sind, um rechtlich wirksam zu sein, dauerhaft (!) funktionsfähig zu halten. Aktuell dürfte insofern der Nachweis eines 1:1 Ausgleichs relativ schwer fallen. Im übrigen weisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahmen im bisherigen Gesamtverfahren hin.</p>	<p>Bezüglich der Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung, ist in den textlichen Festsetzungen die Auflage enthalten, sämtliche Verkehrsflächen wasserundurchlässig zu befestigen und mit Hochborden einzufassen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen innerhalb der als GE 3 festgesetzten Gebiete ist auf den Baugrundstücken über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern oder zu verrieseln.</p> <p>Die bereits erfolgten CEF-Maßnahmen sind nicht nur hinsichtlich der Stärkung der Population in der Grube Deutag erfolgreich durchgeführt worden, die Unterhaltung und Pflege der Bereiche (Laichgewässer, Offenböden, vegetationsarme und besonnte Böschung) erfolgt darüber hinaus durchgängig und dauerhaft und erhält somit die Funktionsfähigkeit der Bereiche. Weitere aus dem Artenschutzgutachten resultierende Hinweise und Auflagen werden ebenfalls beachtet.</p> <hr/> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird laut Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>
--------------	---	---